

Stadt Warendorf  
Dez. I/20  
Vergnügungssteuer  
Lange Kesselstr. 4-6

48231Warendorf

Rückfragen :  
Frau Högemann ,Dez.I/20  
Tel.: 02581/54-1203

E-Mail: [birgit.hoegemann@warendorf.de](mailto:birgit.hoegemann@warendorf.de)

### Anmeldung eine Tanzveranstaltung zur Vergnügungssteuer

Veranstalter ( Name, Vorname, Anschrift)

Tag der Veranstaltung

Ort ( Lokal, Anschrift)

Höhe des Eintrittspreises:

Darin enthaltene Beträge für Speisen/Getränke im Wert von:

Besucherzahl ( voraussichtlich):

Der Ertrag wird ausschließlich zu satzungsgemäßen  
mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet  ja  nein  
Beschreibung des Zweckes:

Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Warendorf vorzulegen.

Für diesen Zweck kann der Veranstalter auch von der Stadt Warendorf gesiegelte und durchnummerierte Eintrittskarten zum Selbstkostenpreis zu erwerben. ( Kosten für 500 Eintrittskarten: 10,81 €)

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die **Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.**

Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Warendorf auf Verlangen vorzulegen.

Bitte wenden und unterschreiben!

Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Warendorf binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Warendorf den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Warendorf kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung 2 Wochen vor Beginn beim Dez.I/20, Vergnügungssteuer anzumelden ist. Ferner werde ich innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss der Veranstaltung eine Vergnügungssteuererklärung mit Angabe der Besucherzahlen und Höhe des Eintrittes abgeben.

Ort, Datum, Unterschrift:

---